148 Sch. G nicht alle Einwendungen gegen den Kollofations plan in der Pfändungsbetreibung auf dem Wege gerichtlicher Ansechtung geltend zu machen, sondern gehören Unstände, die lediglich mit dem Betreibungsversahren als solchem zusammen hängen und keine Prüsung civilrechtlicher Ansprüche erheischen, vor die Aufsichtsbehörden. Demgemäß haben diese ihre Zuständigsteit auch schon in Fällen vorliegender Art als gegeben angesehen (vgl. Sep.=Ausg., Bd. V, Nr. 57*), wo es sich darum handelt, welche Wirkung der Umstand, daß ein Gläubiger einen Drittsanspruch mit Ersolg bestreitet, ein anderer ihn unbestritten läßt, auf die Pfändungsrechte beider und damit auf die davon abhängenden Anrechte auf den Erlöß aus dem angesprochenen Objette ausübt.

An die hienach in Sachen zuständigen Aufsichtsbehörden bat fich nun freilich die Refurrentin durch Beschwerde gewandt, allein wie unbestritten ist, erst nach Ablauf ber durch Art. 148 vorgeschriebenen zehntägigen Frist. Mit Recht find bei diefer Sachlage die Vorinstanzen bavon ausgegangen, daß es infolge verfpaieter Beschwerdeführung ber Refurrentin gegenüber bei ber burch den Kollokationsplan getroffenen Berteilungsanordnung fein Bewenden haben muffe. Die Behauptung der Rekurrenten, es handle sich um eine an teine Frist gebundene Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, geht ganzlich fehl: Die Refurrentin verlangt nicht die Bornahme einer, vom Betreibungsamte verweigerten, Amishandlung, sondern die Abanderung einer solchen, nämlich ber in ber Festsehung bes Verteilungsbetreffnisses ber Rekurrentin liegenden betreibungerechtlichen Berfügung. Und fodann halten auch die Behauptungen der Refurrentin nicht Stand, das Betreibungsamt muffe ichon von Umts wegen, ohne bag es einer Beschwerde bedürfe, die Verteilungslifte im Sinne des Begehrens der Nekurrentin richtig stellen und der von den andern Pfan= bungsgläubigern erwirkte Beschwerdeentscheid habe ohne weiteres auch zu Gunften der Rekurrentin Geltung. Bei ber Festsetzung des Berteilungsbetreffnisses eines Gläubigers steht das Interesse bieses Gläubigers als isoliertes, mit andern gläubigerischen Interessen der Gruppe nicht verslochtenes in Frage und hat deshald bessen Wahrung durch die geeigneten Rechtsvorkehren ausschließelich durch ihn selbst zu geschehen. Daher kann es weder dem Amte obliegen, auf eine zu Ungunsten dieses Einzelgläubigers getroffene Versügung, soweit sie nach den ordentlichen Grundsähen unabänderlich geworden ist, von sich aus entgegen den Interessen der andern in der Gruppe Beteiligten zurückzukommen; noch kann es angehen, daß, wenn ein anderer Gläubiger sein Interesse gegenüber einer aus gleichem Nechtsgrunde unrichtigen Versügung gewahrt hat, damit ohne weiteres die Nechtsstellung jenes ersten Gläubigers zu dessen Vorteil eine Änderung ersahre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

68. Entscheib vom 3. Mai 1904 in Sachen Käsereigesellschaft Brügg= Agerten = Studen in Liquidation.

Convalescierung einer von einem unzuständigen Betreibungsamt getroffenen Verfügung durch unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist. — Einspruchsverfahren: Nichtanwendbarkeit der Art. 107 Abs. 2 SchKG betr. Einstellung der Betreibung auf den Fall des Art. 109. Rechtsverweigerung?

I. Die jest in Liquidation besindliche Käsereigesellschaft Brüggsügerten-Studen hatte im September 1900 beim Betreibungsamte Konolsingen gegen Alexander Indermühle in Kiesen eine Betreibung angehoben. In derselben nahm das Betreibungsamt Nidan als requirierte Behörde am 12. Februar 1901 eine Nachpfändung vor, die sich unter anderm auf die ideelle Hälfte einer Liegenschaft mit Gebäulichkeiten erstreckte, welches Objekt zu gleichen Teilen im Witeigentum Indermühles und eines Jakob Berischi stand. Am 23. August 1902 stellte die betreibende Gläubigerin das Berwertungsbegehren, dessen Bollzug das Betreibungsamt Kidau aber verweigerte, mit der Begründung, daß die Pfändung infolge

^{*} Gesamtausgabe XXVIII, 1, No 88, S. 372 ff.

Löschung ihrer Vormerkung im Grundbuch (Art. 101 SchRG) dahingefallen fei. Gegen biefe Beigerung führte bie betreibende Gläubigerin Beschwerde, welche die kantonale Aufsichtsbehörde am 6. Dezember 1902 guthieß mit ber Beifung an bas Betreibungsamt Ridau, dem Berwertungsbegehren ungefäumt Folge zu geben. Einen vom Schuldner Alexander Indermuble gegen diefen Beschwerbeentscheid eingereichten Refurs wies die Schuldbetreibungs= und Konfurstammer bes Bundesgerichts mit Entscheid vom 2. Juni 1903* als unbegründet ab. In diesem Refurse hatte der Schuldner Indermuhle unter anderm geltend gemacht : Das Pfandungsobjekt fei inzwischen, am 23. Februar 1901, von einem Alfred Indermuble an einer freiwilligen Steigerung erstanden und dann von diesem weiterverkauft worden. Durch eine nunmehrige Berwertung werde dieser Ersteigerer bezw. sein Rechtsnachfolger ungerechtfertigter Beise geschädigt. Das Bundesgericht spricht fich in ben Motiven feines Entscheibes bezüglich biefer Anbringen bahin aus, daß der Rekurrent, Alexander Indermuble, insoweit zur Beschwerdeführung nicht legitimiert sei und daß übrigens auch nicht das Rechtsmittel der Beschwerde, sondern das Einspruchsverfahren (Art. 106:109 SchRG) ber geeignete Weg zur Geltendmachung bezüglicher Un= fpruche mare.

II. Das Betreibungsamt ordnete nunmehr die Steigerung auf den 24. Juli 1903 an, widerrief diese dann aber unterm 1. Juli. Wie die heutige Rekurrentin angibt, soll ihr das Betreibungsamt auf ihre Anfrage nach dem Grunde dieses Widerrufs mitgeteilt haben, der Bundesgerichtsentscheid vom 2. Juni 1903 sei ihm noch nicht eröffnet worden. Mit Schreiben vom 20. Juli erklärten hernach L. A. Riesen und die Gebrüder Schnyder & Cie. als gegenwärtige Eigentümer der Pfändungsliegenschaft, daß sie gegen die Berwertung ihres "wohlerwordenen Eigentums" Protest einzlegen. In Rücksicht hierauf und unter Berusung auf die Motive des bundesgerichtlichen Entscheides setzte nunmehr das Betreibungsamt Nidau mit Brief vom 22. Juli der Rekurrentin eine Frist von zehn Tagen an, innerhalb welcher sie gegen Riesen und die

Gebrüder Schnyder & Cie. gerichtliche Klage anzuheben habe, ansonst die fragliche Liegenschaft als von der Pfändung der Rekurrentin liberiert betrachtet werde und das eingeleitete Verwertungs-versahren dahinfalle.

Die Rekurrentin kam dieser Verfügung durch Vorladung vom 31. Juli / 1. August in der Weise nach, daß sie beim Richteramt Ridau gegen die Gebrüder Schnyder & Cie. Klage einleitete.

III. Am 16. Dezember 1903 langte ferner bei der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs eine Beschwerde der Rekurrentin ein mit dem Antrage: das Betreibungssamt Ridau zu verhalten, den (Beschwerdes)Entscheiden vom 6. Dezember 1902 und 2. Juni 1903 ohne weiteres nachzukommen. Die Beschwerdesührerin machte geltend: Es existiere keine gerichtsliche oder betreibungsamtliche Berfügung, durch welche das Verwertungsversahren gegen Alexander Indermühle eingestellt oder aufgeschoben wäre. Insbesondere lasse sich der Klageaussorberung vom 22. Juli 1903 diese Bedeutung nicht beilegen, zu welcher übrit gens das Betreibungsamt Ridau nicht kompetent gewesen sei. Das Amt habe also dem gestellten Berwertungsbegehren Folge zu geben.

IV. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 25. März 1904 abgewiesen, zieht nunmehr die Rekurrentin diesen Entscheid an das Bundesgericht weiter, umer Erneuerung ihres Beschwerdeantrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung des Betreibungsamtes Nidau vom 22. Jul1903, durch welche die Refurentin als betreibende Gläubigerin zur klagweisen Bestreitung des von Riesen und den Gebrüdern Schnyder & Cie. erhobenen Drittanspruches aufgefordert worden war, ist, weil innert der ordentlichen Beschwerdefrist nicht augesochten, in Rechtskraft erwachsen.

Insbesondere kann die Rekurrentin mit ihrer nunmehrigen Bemängelung der Zuskändigkeit des Betreibungsamtes von Nidau zum Erlaß der genannten Berfügung nicht mehr gehört werden. Wie bereits die Borinstanz ausgeführt hat, ist eine von einem unzuständigen Betreibungsamt getroffene betreibungsrechtliche Maßnahme nicht schlechthin ungültig, sondern konvalesziert durch Unter-

^{*} Amtl. Samml., XXIX, 1, Nr. 51, S. 218 ff., = Sep.-Ausg., VI, Nr. 32, S. 112 ff.

laffung rechtzeitiger Beschwerbeführung ben Beteiligten gegenüber.

2. Nun enthält die Verfügung vom 22. Juli 1902 eine nach dem Gesagten durch die Nekurrentin nicht mehr ansechtbare Unsordnung dahin, daß der Einspruch von Riesen und Konsorten im Verfahren des Art. 109 SchKG zu erledigen und daß damit das Pfändungsobjekt als im Gewahrsam der Drittansprecher bestindlich zu betrachten sei.

Diese Anordnung aber hatte ohne weiteres die Wirkung, die Betreibung bis zu einem allfälligen bem betreibenden Gläubiger aunstigen Ausgange bes Ginfpruchsverfahrens zur Ginftellung au bringen: Freilich läßt der von der Rekurrentin angerufene Art. 107 Abs. 2 für den Fall, wo der Gewahrsam an der Streitsache als bem Schuldner zustehend anzusehen ist und der Dritte auf Frei= gabe ber Sache flagend aufzutreten hat, eine Ginstellung ber Betreibung in hinsicht auf das vom Dritten beanspruchte Objekt nur durch besondere richterliche Verfügung eintreten. Allein biese Bestimmung kann nicht etwa in analoger Beise auf ben bier vorliegenden Kall bes Art. 109 SchRG angewendet werden. Bielmehr sieht das Gesetz in biesem Artikel eine besondere auf Gin= stellung der Betreibung gerichtete behördliche Magnahme nicht vor, und zwar beshalb nicht, weil es hier ber Geltendmachung bes Drittanspruches an sich schon die Kähigkeit, das Berwertungs= verfahren zu hemmen, beilegen will. Das ergibt fich aus ber ver= schiedenen Art und Weise, auf die der Gesetzgeber, ausgehend von der Berschiedenheit des bezüglich des Pfandungsobjektes beim Pfandungsvollzug fich vorfindenden Gewahrfamsverhaltniffes, die Wirkungen des Pfändungsattes gegenüber bem Drittansprecher und das den Drittanspruch liquidierende Ginspruchsverfahren einer= seits in den Art. 106/107 und anderseits in Art. 109 SchRG ge= ordnet hat. Im erstern Kall ist die durch die Pfandung bewirkte betreibungsrechtliche Verhaftung ber Sache eine intensivere: Die Sache wird zum zuläffigen Berwertungsobjekt, wenn nicht ber Drittansprecher sich gegen die Bestreitung seines Drittanspruches zur Wehre fest und durch rechtzeitige gerichtliche Schritte ihre Freigabe ermöglicht. Dem entspricht es, daß bie Sache vorläufig betreibungsamtlich als geeignetes Berwertungsobieft zu behandeln ift, bis, gestützt auf die vom Dritten eingeleiteten gerichtlichen Schritte, eine ausdrückliche richterliche Ginftellungsverfügung ergeht. Anders im Kalle bes Art. 109: Zwar will auch hier ber Gesetzgeber durch die Pfandung die Sache als eventuelles Grekutions= objeft in den Bereich der staatlichen Bollstreckungsgewalt einbezogen wiffen, aber in nicht jo wirksamer Weise, indem der Umstand, daß das Gewahrsamsverhältnis hier zu Gunften des Rechtes bes Dritten spricht, die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Schädigung besselben durch die Zwangsvollstreckung in die Sache großer erscheinen läßt. Damit beshalb bier ber betreibungsrechtliche Beschlag überhaupt bestehen bleibe, hat laut bem Gesetze ber betreibende Gläubiger (bezw. ber Schuldner) gegen ben Dritten innert einer zehntägigen Berwirkungsfrift gerichtlich aufzutreten. Liegt es aber bem Gläubiger ob, durch persönliche Rechtsvorkehren ber Sache erst noch die Qualität eines zuläfsigen Verwertungsobjektes zu verschaffen und besteht bis dahin die Mog= lichkeit, daß bie Sache durch bezügliche Unterlaffungen bes Glaubigers wieder schlechthin aus der Pfändung fällt, so verbietet sich von selbst die Annahme, daß ber Gläubiger trotbem jett schon bie Betreibung weiter fortseten, d. h. die Durchführung der Berwertung verlangen fonne.

3. Das Gefagte führt zur Abweifung des Returfes : Das Beschwerdebegehren ber Refurrentin : es fei bas Betreibungsamt Nibau zu verhalten, ben die Bornahme der Berwertung anordnenden Beschwerdeentscheiden vom 6. Dezember 1902 und 3. Juni 1903 nachzufommen, fann von den Aufsichtsbehörden nur noch unter bem Gesichtspunkte einer Rechtsverweigerung materiell ge= prüft werben, wogegen eine solche Prüfung wegen verspäteter Be= schwerdeführung ausgeschlossen ift, soweit damit die Gultigkeit und Wirksamkeit der betreibungsamtlichen Verfügung vom 22. Juli 1903 in Frage gezogen werden will. Als Rechtsverweigerung stellt sich aber die Weigerung bes Betreibungsamtes, bem Berwer= tungsbegehren vom 23. August 1902 oder einem allfälligen seither erneuten Berwertungsbegehren ber Refurrentin Folge gu geben, nicht dar. Das Umt weigert sich nicht, eine ihm gesetzlich ob= liegende Amtshandlung vorzunehmen, es verfagt nicht ber Refur= rentin feine amtliche Tätigkeit, sondern erklart, eine Amtshand= lung zu unterlaffen, weil ihre Bornahme nunmehr, feit ber Verfügung vom 22. Juli 1903, infolge ber durch sie bewirkten Einstellung der Betreibung gesetzlich nicht mehr statthaft ist. Die Refurrentin übersieht endlich auch die Wirkungen dieser Verfügung, wenn sie glaubt, zur Zeit einen Anspruch auf Vollzug der Verswertung aus der vorangegangenen Anerkennung ihres Pfändungserechtes durch die Aussichtsbehörden und aus deren Weisung, zur Verwertung zu schreiten, herleiten zu können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

69. Arrêt du 3 mai 1904, dans la cause Karseuty fils & Cie.

Compétences de la Chambre des poursuites et des faillites, art. 19, al. 1 LP. — Révocabilité des mesures des offices des poursuites jusqu'à l'expiration du délai de recours. — **Revendications**, art. 106-109 LP; délai. — Applicabilité de l'art. 109 l. c.? Constatations de faits; renvoi à l'instance cantonale.

A. Dans la poursuite N° 4882 J.-E. Karseuty fils & Cie contre Pierre Racordon, aubergiste, à Porrentruy, en même temps que dans diverses autres poursuites contre le même débiteur, l'office de Porrentruy saisit au préjudice de ce dernier, en date des 30 septembre, 2, 3, 8 et 20 octobre 1903, différents meubles et objets mobiliers d'une valeur estimative de 415 fr. au total. Le débiteur n'a assisté personnellement qu'à une seule de ces saisies; pour les quatre autres, il s'est fait représenter par sa femme, Louise née Chariatte.

Le 2 janvier 1904, Wälchli, au nom de ses mandants, requit la vente des biens saisis. Mais, dame Racordon ayant alors revendiqué la propriété de ceux-ci, l'office de Porrentruy porta, le 16 janvier 1904, cette revendication à la connaissance de Wälchli, en fixant à ce dernier, conformément à l'art. 106 LP, un délai de dix jours pour se prononcer sur la dite revendication.

Wälchli, au nom de ses mandants, contesta cette revendication par lettres chargées des 18 et 25 janvier 1904.

Mais, le 29 du même mois, l'office informa Wälchli que c'était en l'espèce en conformité de l'art. 109 LP qu'il y avait lieu de procéder, l'examen de la revendication de dame Racordon ayant fait constater que cette dernière était séparée de biens d'avec son mari avec lequel toutefois elle vivait « en commun ménage », de sorte qu'elle apparaissait comme ayant, tout comme son mari, la possession des objets saisis. L'office fixait en conséquence aux créanciers un nouveau délai de dix jours, cette fois-ci pour intenter action.

B. C'est en raison de ce nouvel avis du 29 janvier que, par mémoire en date du 8 février, Joh. Wälchli porta plainte contre l'office auprès du Président du tribunal du district de Porrentruy comme Autorité inférieure de surveillance. Le plaignant se prévalait, d'une façon assez contradictoire, principalement des deux moyens ci-après : a) dame Racordon a assisté elle-même aux saisies des 30 septembre, 2, 3 et 20 octobre 1903, elle a eu évidemment aussi connaissance de la saisie du 8 octobre, c'est elle donc qui a indiqué au Préposé ou à l'employé de l'office les biens sur lesquels devaient porter les saisies ou qui, tout au moins, a approuvé le choix de l'office, et elle a reconnu ainsi n'être pas propriétaire de ces biens ou, en tout cas, a renoncé à exercer aucune revendication à leur égard; en conséquence, l'office ne pouvait et ne devait plus tenir compte d'aucune revendication ultérieure de la part de dame Racordon; b) l'avis de l'office du 16 janvier n'a pas été annulé, il ne pouvait, d'autre part, être révoqué par l'office lui-même, il est donc tombé en force; malgré les constatations du plaignant en date des 18 et 25 janvier, dame Racordon n'a pas ouvert action, en sorte que sa revendication doit être considérée comme nulle et non avenue. - Subsidiairement, le plaignant soutient qu'il résulte du procès-verbal de saisies que les biens saisis étaient en possession du débiteur, et non de sa femme, et qu'en conséquence c'est de l'art. 107, et non de l'art. 109 LP qu'il y a lieu de faire application en l'espèce. — En résumé, le